



Schwyz, 11. Februar 2021

Kleine Anfrage KA 5/21: Den Letzten beissen die Hunde
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 29. Januar 2021 haben Kantonsrat Roland Lutz und drei Mitunterzeichnende folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Die vom Bund initiierte Härtefalllösung und die damit verbundene angedachte Unterstützung des Kantons (Medienmitteilung vom 13.01.2021) kommen mit einer Lockerung der Bedingungen des Anspruchs einher.

Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass das eine oder andere Unternehmen durch die Maschen fällt. Nun werden gar Kultur und Sport (Medienmitteilung vom 28.01.2021) weiterhin unterstützt.

Im Geiste von «Wer befiehlt, der zahlt auch» müsste der Staat unseres Erachtens – immer jedoch im Sinne einer Interessenwahrung des Steuerzahlers - auch Fälle, die unverschuldet und durch staatliche Einschränkungen bedingt durch die Maschen fallen, angemessen und mit Einzelfallbeurteilung berücksichtigen.

Da der Bund Ausschlusskriterien definiert hat, welche zur Anwendung kommen, wäre es unseres Erachtens allenfalls am Kanton hier gezielt in die Bresche zu springen.

Fragen an den Regierungsrat

- 1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Potential (Anzahl Fälle, Beträge) an solchen durch die Maschen fallenden Fälle?*
- 2. Beabsichtigt der Regierungsrat auch hierfür Mittel aus dem Kantonsetat zu beantragen?*

Für die Beantwortung danken wir im Voraus.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

Die Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen gesundheitspolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Bekämpfung der Pandemie treffen die Wirtschaft des Kantons Schwyz empfindlich. Seit Beginn der Covid-19-Krise im März 2020 haben Bund, Kantone und Ge-

schäftsbanken laufend umfangreiche Hilfsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie beschlossen. Nachfolgend werden hier die Wichtigsten aufgeführt:

- Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung (KE)
- Corona-Erwerbsausfall-Entschädigung (CEE)
- Verbürgte Covid-19-Kredite
- Unterstützungsleistungen für Kultur und Sport
- Startup-Bürgschaften
- Impulsprogramm zugunsten der Schwyzer Wirtschaft

Mit den oben aufgeführten Massnahmen (Details dazu vgl. RRB Nr. 66/2021, Covid-19-Pandemie Härtefall-Unterstützungspaket 2021, Kap. 1.1.1 – Kap. 1.1.3) können Unternehmen einen grossen Teil ihrer Ausfälle decken. Dennoch nimmt die Gefahr von Härtefällen aufgrund der langen Dauer der Pandemie zu. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Kantone im Herbst 2020 das Härtefallprogramm geschaffen. Beitragsberechtigt sind Unternehmen, welche seit dem 1. November 2020 für mehr als 40 Tage behördlich geschlossen wurden. Hinzu kommen Firmen, welche in den vergangenen zwölf Monaten eine Umsatzeinbusse von über 40 % erleiden mussten. Vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrates am 24. Februar 2021 (RRB Nr. 66/2021) stehen hierfür dann insgesamt rund 27 Mio. Franken für besonders betroffene Unternehmen im Kanton Schwyz zur Verfügung.

Ziel des Härtefallprogramms des Kantons Schwyz ist es, die besonders betroffenen Unternehmen kulant, unbürokratisch und rasch zu unterstützen. Anlässlich einer Videokonferenz wurde das Programm am 3. Februar 2021 den Vertretern der grossen Schwyzer Wirtschaftsverbände präsentiert. Dabei wurde anerkannt, dass die Schwyzer Lösung gleichermassen schnell, pragmatisch und einzel-fallbezogen ist. Ebenfalls wurde zur Kenntnis genommen, dass der Bund im Rahmen der Härtefallverordnung diverse Kriterien festgelegt hat, wann ein Unternehmen als Härtefall gilt. So wurde beispielsweise der Mindestumsatz auf Fr. 50 000.-- festgelegt, weiterhin muss ein Unternehmen vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein, da sonst keine Vergleichszahlen zum Vorjahr vorliegen, und ausgenommen sind ebenfalls Firmen, welche zwar einen Umsatzrückgang von 40 % zu verzeichnen hatten, aber gleichwohl einen Gewinn schrieben.

Mit dem neu geschaffenen Art. 5 Abs. 1^{bis} der Covid-19-Verordnung hat der Bundesrat die Regelung zum Umsatzrückgang von 40 % gelockert, indem nicht mehr ausschliesslich auf das Jahr 2020 abgestellt wird, sondern die letzten zwölf Monate betrachtet werden, also beispielsweise der Umsatz von 1. März 2020 bis 28. Februar 2021. Damit können neu auch Unternehmen unter die Härtefallregelung fallen, die eine gute Wintersaison 2019/2020 und eine gute Sommersaison 2020 hatten, aber von den beiden Lockdowns direkt oder indirekt stark betroffen sind. Mit dieser Lockerung werden deutlich mehr Unternehmen Härtefallbeiträge beziehen können.

Mit den bereits eingeführten Erleichterungen für geschlossene Unternehmen, der Möglichkeit von Spartenrechnungen und der Anrechnung von Umsatzeinbussen im Jahr 2021 verfügt der Kanton über genügend Spielraum, um angemessene, kulante und einzel-fallbezogene Lösungen auch für teilweise geschlossene oder indirekt betroffene Unternehmen umzusetzen.

Wichtig erscheint nun, sämtliche zur Verfügung stehenden, etablierten und bewährten Unterstützungsinstrumente voll und optimal zur Anwendung zu bringen und wirkungsvoll umzusetzen. Gestützt auf die Erfahrungen und je nach weiterem Verlauf der Pandemie sind die Instrumente anzupassen oder zu ergänzen. Dabei steht primär der Bund in der Verantwortung, allfällige Lücken in der eidgenössischen Härtefallsystematik zu antizipieren und adäquate Massnahmen zu ergreifen. Ein übereiltes Schaffen von neuen kantonalen oder gar kommunalen Gefässen hätte unnötige Über-lap-pungen oder Doppelspurigkeiten sowie schwierige Abgrenzungsfragen zur Folge.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Kanton Schwyz mit seinem Wirtschaftsförderungsgesetz über die rechtliche Grundlage verfügt, sich an den verschiedenen Bundesprogrammen zu beteiligen. Bislang hat der Regierungsrat sämtliche Instrumente sinnvoll genutzt und damit jeweils die maximalen Bundesbeiträge ausgelöst. Der Regierungsrat ist bereit, auch künftig Kantonsmittel für solche Verbundmassnahmen bereitzustellen. Demgegenüber fehlt für ein eigenständiges kantonales Unterstützungsprogramm eine rechtliche Grundlage. Eine Ausnahme bilden hier Beitragsleistungen an Betroffene in den Bereichen Kultur und Sport, welche über den kantonalen Lotteriefonds finanziert werden können. Für einen kantonalen Alleingang müsste zuerst eine gesetzliche Basis geschaffen werden (inkl. Gesetzgebungsprozess, Referendumsfrist und allfälliger Volksabstimmung), womit die notwendige Hilfe in vielen Fällen wohl zu spät bei den Destinatären eintreffen würde.

Der Bund prüft derzeit, ob das Programm mit den verbürgten Covid-19-Krediten neu aufgelegt werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt hat jedoch die konsequente und rasche Umsetzung des laufenden Härtefallprogramms oberste Priorität. Es ist aktuell – neben der Kurzarbeitsentschädigung und der Corona-Erwerbsausfall-Entschädigung – das beste und wirksamste Instrument für eine gezielte Abfederung der negativen Folgen von Covid-19. Die Härtefallgelder des Kantons sind viel schneller verfügbar als neue Covid-19-Kredite. Zudem fordern jetzt die besonders betroffenen Unternehmen grösstenteils keine Kredite, sondern nicht rückzahlbare Beiträge. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass eine Aufstockung der Härtefallhilfen die geeignetere Lösung darstellt als eine Neuauflage des Covid-19-Kreditprogramms.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Regierungsrat mit den zahlreichen, auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen alles daran setzt, Arbeitsplätze und damit die Beschäftigung im Kanton Schwyz zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Dabei wird es aber nicht vollumfänglich gelingen, für sämtliche wirtschaftlichen Einbussen, welche direkt oder indirekt in Zusammenhang mit Covid-19 stehen, aufzukommen. Eine quantitative Aussage diesbezüglich ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Abschliessend ist in Erinnerung zu rufen, dass alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen mithelfen sollen, die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen, um damit noch grösseren Schaden für die Bevölkerung, aber auch für die Wirtschaft abzuwenden.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Volkswirtschaftsdepartement; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Medien.

Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteher

Andreas Barraud, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 11. Februar 2021